

# **Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für das Fach Arbeitslehre im Rahmen des Lehramtsstudiengangs für Hauptschulen an der Technischen Universität München**

**Vom 20. April 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für das Fach Arbeitslehre im Rahmen des Lehramtsstudiengangs für Hauptschulen an der Technischen Universität München vom 22. Februar 2013 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in § 9 hinter dem Passus „Studienbegleitendes Prüfungsverfahren“ ein Komma und das Wort „Prüfungsformen“ eingefügt.
2. § 9 erhält folgende Fassung:

## **„§ 9**

### **Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen**

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Präsentationen und wissenschaftliche Ausarbeitungen.
  - a) <sup>1</sup>Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden und ggf. anwenden können. <sup>3</sup>Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
  - b) <sup>1</sup>Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. <sup>2</sup>Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. <sup>3</sup>Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. <sup>4</sup>Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- c) <sup>1</sup>Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. <sup>2</sup>In dem Bericht sollen die Studierenden zeigen, dass sie die wesentlichen Aspekte erfasst haben und schriftlich wiedergeben können. <sup>3</sup>Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. <sup>4</sup>Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- d) <sup>1</sup>Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeiten können – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. <sup>3</sup>Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. <sup>4</sup>Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- e) <sup>1</sup>Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. <sup>2</sup>Mit der Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. <sup>3</sup>Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen. <sup>4</sup>Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. <sup>5</sup>Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. <sup>6</sup>Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. <sup>7</sup>Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- f) <sup>1</sup>Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. <sup>2</sup>In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. <sup>4</sup>Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.

- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. <sup>3</sup>Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. <sup>4</sup>Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. <sup>5</sup>Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren. <sup>6</sup>Die mit <sup>1)</sup> in der Anlage 1 gekennzeichneten Module sind nur bestanden, wenn jede Modulteilprüfung bestanden ist.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.“
3. Die „Anlage 1: Studienplan“ wird durch die als Anlage beigefügte „Anlage 1: Studienplan“ ersetzt.
4. Die „Anlage 2“ wird durch die als Anlage beigefügte „Anlage 2“ ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierende, die zum Wintersemester 2010/2011 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben. <sup>3</sup>Wer bereits Prüfungen gemäß der Fachprüfungs- und Studienordnung vom 22. Februar 2013 abgelegt hat, erhält von Amts wegen eine Anrechnung auf die Module nach dieser Fachprüfungs- und Studienordnung. <sup>4</sup>Über die Anrechnung und Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

Anlage 1: Studienplan: **Modularisierung für das Lehramt an Hauptschulen im Unterrichtsfach Arbeitslehre (§ 40 LPO I von 2008)**

	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	SWS	Credits	Angebot / empf. Semester	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gew.-faktor
<b>Arbeit</b>									
1a	<b>Arbeitswissenschaft</b> Arbeitswissenschaft/Ergonomics	P	V	2	4	WS / 1	Klausur	60 min	
1b	Ergonomisches Praktikum für Lehramt	P	Pr	1		WS / 1			
2a	<b>Ergonomie Vertiefung</b> <sup>1)</sup> Produktionsergonomie	P	V	2	5	WS / 1	Klausur	60 min	3:2
2b	Erweitertes Ergonomisches Praktikum	P	V	2		WS / 1	Testat		
3a	<b>Arbeitstechnologie</b> Technische Betriebsführung für das Lehramt	P	V	2	4	SS / 2	Klausur	120 min	
3b	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	P	V	2		SS / 2			
4a	<b>Arbeitswissenschaft Vertiefung</b> Berufsbildungs- und Arbeitsrecht	P	V	2	10	SS / 4	Klausur ab 4. Sem. (120 min)	120 min	7:3
4b	Statistik	P	V	2		SS / 2			
4c	Statistik-Übungen	P	Ü	1-Block		WS / 3			
4d	Arbeits- und Organisationspsychologie	P	V	2		SS / 4	Klausur	60 min	
<b>Beruf</b>									
5a	<b>Berufskunde</b> <sup>1)</sup> Einführung in die Berufskunde	P	V	2	4	WS / 1	Klausur	60 min.	2:2
5b	Betriebliche Ausbildung mit Exkursionen	P	S	3		SS / 2	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-	
6a	<b>Berufskunde Vertiefung</b> <sup>1)</sup> Berufswahl und Berufsberatung	P	V	2	6	WS / 5	Klausur	60 min.	3:3
6b	Berufskundliches Seminar	P	S + Ü	2-Block		WS / 5	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-	
<b>Wirtschaft</b>									
7	<b>Grundzüge der Volkswirtschaftslehre</b>	P	V	2 + 1 Ü	4	SS / 2	Klausur	60 min.	
8a	<b>Wirtschaft Vertiefung</b> <sup>1)</sup> Betriebswirtschaftslehre 1 - Grundlagen	P	V	2	7	SS / 4	Klausur	60 min.	4:3
8b	Arbeits- und Industriosozologie	P	V	2		WS / 3	Klausur	60 min.	

<b>Technik</b>									
9a	<b>Technologie</b> <sup>1)</sup> Technik Anwendungen	P	Ü	2	4	WS / 3	Testat	30 min.	1:3
9b	Grundlagen der Technik	P	V	2		WS / 3	Hausaufg. /Klausur	60 min.	
10a	<b>Technologie Vertiefung</b> <sup>1)</sup> Technik im Unterricht	P	S	2-Block	6	WS / 3	Präsentation + Testat (SL)	30 min.	2:2:2
10b	Technik, Wirtschaft und Gesellschaft	P	V	2		SS / 4	Klausur	60 min.	
10c	Soziale Aspekte der Informati- onstechnik	P	V + Ü	2		WS / 3	schr. o. münd	60 min. o. 20 min.	

<b>Didaktik</b>									
11a	<b>Fachdidaktik Arbeitslehre</b> Arbeitslehre Vorlesung	P	V	2	5	SS / 6	Klausur	120 min	
11b	Arbeitslehre Didaktik und Me- thodenseminar	P	S	4		WS / 7			
12a	<b>Arbeitslehre Vertiefungsse- minare</b> Arbeitslehre Praxisseminar	P	S	2	7	WS / 7	Wissen- schaftliche Ausarbei- tung	-	
12b	Arbeitslehre Prüfungsvorberei- tungsseminar	P	S	-		WS / 7	-	-	
13a	<b>Arbeitslehre Praktika</b> WISO Praktikum	P	Pr	4 Wo	6	WS / 7	Bericht (SL)	-	
13b	Arbeitslehre Begleitseminar zum Schulpraktikum	P	S	2		SS / 6	Wissen- schaftliche Ausarbei- tung (SL)	-	

<sup>1)</sup> Das Modul ist bestanden, wenn jede Modulteilprüfung bestanden ist.

Abkürzungen:

P: Pflichtmodul

V: Vorlesung;

Ü: Übung

S: Seminar

SL: Studienleistung

Pr: Praktikum

Anlage 2**Zusammensetzung der Fachnote Arbeitslehre im universitären Teil für das Lehramt an Hauptschulen**

<b>Fachwissenschaften (FW)</b>	<b>Fachdidaktik (FD)</b>
Note aus Modulen (NM) 1 - 10 Credits der Module (CM) 1 - 10	Note aus Modul (NM) 11 - 13 Credits der Module (CM) 11 - 13
Note FW Uni = $\text{Summe (NM * CM)} / \text{Summe Credits}$	Note FD Uni = $\text{Summe (NM * CM)} / \text{Summe Credits}$

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 16. Oktober 2013, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Nr. IV.5-BS4067-PRA.139249 vom 30.03.2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 20. April 2015.

München, den 20. April 2015

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 20. April 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. April 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. April 2015.